

Möglichkeit der Fristverlängerung - Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG/ § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG

Mit vbw-info 03/2024 hatten wir Sie darüber informiert, dass Wohnungsunternehmen von ihren Energieversorgern vereinzelt aufgefordert werden, Selbsterklärungen nach § 30 Abs.1 Nr. 2 StromPBG/ § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG abzugeben, nachdem die gesetzliche Frist zur Abgabe einer finalen Selbsterklärung mit dem 31. Mai 2024 endet.

Nachdem der GdW mit Schreiben vom 19. März 2024 auf die zeitliche Problematik aufmerksam gemacht hatte, hat nunmehr das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gemeinsam mit der Prüfbehörde ein Schreiben verfasst, aus dem die Möglichkeit der Beantragung einer Fristverlängerung zur Abgabe der finalen Selbsterklärung hervorgeht.

Wir verweisen auf das [Anschreiben des GdW vom 05. April 2024](#) nebst [Anlage](#).

Bei Fragen steht Ihnen das Team der Rechtsabteilung (Telefon Sekretariat: 0711 16345 – 117 bzw. – 104) gerne zur Verfügung.